

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Rapinat

Autor: Usteri

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

R a p i n a t.

Im Bulletin von Lausanne (N. 17, 21. Sept. 99) finde ich einen Brief Napinats an den Repräsentant Guter, mit eben der frechen Schamlosigkeit entworfen, von der seit der Freisprechung der Exdirektoren vom Prairial, eine Menge anderer Zeitungsartikel des fränkischen Raubgesindels eingegangen sind.

Napinat wagt es heute einen Repräsentanten des helvetischen Volkes, ein Mitglied jener Rath, denen er seinen Beschluss vom 30. Prairial öten Jahres zusandte — aufzufordern: er soll ihm beweisen, daß er als despatischer Proconsul in Helvetien gehandelt und durch seine Schandthaten, jeden nicht des Schweizernamens überall unwürdigen Helveticus, gegen eine Freiheit von Napinatschen Händen gebracht; gegen eine Nation, die sich Napinats zu ihren Organen wählt, empört — und so über Helvetien und Frankreich das namenloseste Elend herbeigeführt habe! — Man soll ihm das beweisen! Man soll der Hölle beweisen, daß sie Hölle, dem bösen Geiste, daß er ein Geist der Finsternis sey!

So höre denn Elander, in deinen eigenen Worten diesen Beweis. Folgenden Beschluss sandtest du vor 15 Monaten den in Arau besammelten Stellvertretern der helvetischen Nation:

„Alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Directoriū und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche den, entweder von dem Regierungscommisär bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maßregeln zu wider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeit und an alle Einwohner Helvetiens das gemessne Verbot, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil befiehlt man ihnen ausdrücklich, die von dem Commisär der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu lassen.“

„Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der fränkischen Regierung, oder den von ihren Commisars und dem Obergeneral genommenen Maßregeln hinderlich zu seyn suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteurs öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Commisars der Regierung zu verlaunden, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der

„Ordnung und Mannschaft nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichneten Personen, sollen ergriffen, sogleich festgesetzt, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdruckerwerkzeuge zerbrochen werden.“

Ich weiß nicht, ob es möglich seyn wird, einen noch verbrecherischeren, einen noch empörenderen Akt eines Agenten der grossen Nation aufzufinden; aber dieser gehört dir allein Napinat, und welche Hösewichter auch deine Committenten seyn möchten — vor dieser Schandhat sind sie einen Augenblick erzittert — sie haben, was du thatest, als unbefugt, vernichtet — und deine Schuld ist es nicht, wann unter deinem Vorſitze keine Militärttribunale und keine Henkerbeile die Republikaner Helvetiens gemordet haben.

Möchten sie immer gefallen, und ihr Blut geslossen seyn; sie wären glücklicher im Tode, als sie es im Leben sind; sie hätten das Blut ihrer Mitbürger nicht fliessen gesehen, noch die verheerten Hütten des Friedens — noch die zahllosen Schaaren der Eltern und Heimathlosen Kinder und Wittwen — deren Thränen und Verzweiflung gegen die Urheber des grenzenlosen Elendes Rache schreien!

Dass Napinat und Ochs ihre Unschuld, ihre Rechtschaffenheit, ihre Sittlichkeit, ihre Bescheidenheit rühmen, — das ist in der Ordnung. — Es müssen selbst die Teufel vor der Tugend auf die Knie niedersfallen, um sie anzubeten; aber wenn Napinat und Ochs sich rechtfertigen wollen, indem sie die Schuld auf fränkische Triumvire übertragen, dann thun sie etwas überflüssiges. Nur untergeordnete Werkzeuge, von elender Geldbegierde den einen, den andern von der kleinlichsten Eitelkeit getrieben, erkennen in ihnen die Zeitgenossen, als solcher nur wird ihrer die Nachwelt gedenken.

Usteri.

Grosser Rath, 23. Sept. Das Directoriū sendet die Untersuchung über die Ursachen des Verlustes der Magazine in St. Gallen und Zürich ein — und verlangt 400,000 Franken für das Kriegsministerium. Beides wird an Commissionen gewiesen.

Senat 23. Sept. Annahme des Beschlusses durch welchen die durch das Voos ausgetretenen Mitglieder aller Gewalten, deren Wiederwahlung nicht bestimmt durch die Constitution untersagt ist, für wiederawahlbar erklärt werden.